Bundesforum Männer Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e.V.

Karl-Liebknecht-Str. 34 10178 Berlin

§ StGB heute

177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
- 1. mit Gewalt,
- 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
- 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
- der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
- 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
- sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
- 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
- 2. das Opfer
- a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
- b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- dai i remensstrare von emem jam bis za zemi jam en za er

179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
- 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
- 2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
- der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
- der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

240 § 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Berlin, den 19.2.2016

Tel: 030 275 81 22 info@bundesforum-maenner.de www.bundesforum-maenner.de

2. aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder



objektiver Bedrohung, vor allem in Fällen

einer nicht direkt nachweisbaren "Wehrhaftigkeit"

StGB RefEnt Kommentar BFM

(3) unverändert	
(4) unverändert	
(5) unverändert	
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände	
(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person	Die Feststellung der Strafbarkeit
1. aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist,	auch jenseits von Nötigung und

3. im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet,

sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige andere Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit einer in Absatz 1

 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Lage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
- 1. der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer einer Gewalteinwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, oder
- 2. die Widerstandsunfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 auf einer Behinderung des Opfers beruht.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5, in denen der Täter eine Lage nach Absatz 1 Nummer 1 ausnutzt,

ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den übrigen minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen. (7) unverändert)

des Opfers, ist zu begrüßen. Vor allem die besondere Berücksichtigung des Überraschungsmomentes ermöglicht es nun, entsprechend der aktuellen Diskussion um Maßnahmen zur Verschärfung des Sexualstrafrechtes, sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum und im Kontext weiterer Straftaten zu ahnden.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Begründung des Entwurfes explizit auch Männer als Opfer von Vergewaltigung sexuellem Missbrauch benennt.
Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt insgesamt den strafbewehrten Schutz vor sexueller Gewalt.
Das ist die richtige Zielrichtung, um gleichzeitig Frauenrechte wie auch den Schutz von
Jungen und Männern vor sexueller Gewalt zu stärken!

(1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
- 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Die Herauslösung der Tatbestände sexualisierter Gewalt aus diesem § ist angesichts der Intention, Sexualstraftaten grundsätzlicher im o.g. Sinne zu erfassen, folgerichtig.